

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Band: 56 (1905)
Heft: 4
Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzung vom 22. Februar 1905, in Luzern.

I. Als Vizepräsident des Ständigen Komitee wird bezeichnet Herr Dr. Fankhauser, I. Adjunkt des eidgen. Oberforstinspektorates.

II. Das Mitgliederverzeichnis wird bereinigt und der Herr Kassier ersucht, dasselbe dem Druck zu übergeben.

III. Das Protokoll der Jahresversammlung von Brig, ausgefertigt von Herrn R. Gluz, Assistent der forstlichen Versuchsanstalt, ist eingegangen. Es soll vorab bei den Mitgliedern des Ständigen Komitees in Zirkulation gesetzt werden.

IV. Es wird konstatiert, daß die Propaganda für das Vereinsorgan besonders bei der französischen Ausgabe nicht ohne bedeutenden Erfolg war und wird in Aussicht genommen, später zu geeigneter Zeit dieselbe fortzusetzen, wobei man besonders auf die Mithilfe derjenigen Mitglieder rechnet, welche sich diesmal an den Propaganda-Arbeiten nicht beteiligt haben.

V. Das Mitglieder-Diplom liegt im Entwurf vor. Es soll derselbe jedoch unter möglichster Berücksichtigung einiger ausgesprochenen Wünsche umgearbeitet werden.

VI. Die Jahresversammlung vom Jahre 1905 in Appenzell soll anfangs August stattfinden. Das endgültige Programm ist noch mit dem Lokalkomitee zu vereinbaren.



Mitteilungen.

Reglement für die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung zur Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung.

(Vom 29. Juli 1904.)

Der schweizerische Schulrat, in Ausführung von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 15. September 1903, betreffend die Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung, nach Einsicht und Prüfung eines Antrages der Abteilungskonferenz der schweizerischen Forstschule, beschließt:

§ 1. Anmeldung.

Die Anmeldung zur forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung hat jeweilen schriftlich bis Ende Dezember für das folgende Jahr beim eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu geschehen.

Die Anmeldung soll enthalten: Name, Heimort und Geburtsdatum des Kandidaten, auch sind der Anmeldung möglichst vollständige Zeugnisse über Vor- und Fachstudien beizulegen.

Das eidgenössische Departement des Innern übermittelt diese Anmeldungen an den Präsidenten des schweizerischen Schulrates.

Reguläre Studierende der schweizerischen Forstschule, welche die Staatsprüfung bestehen wollen, können sich bis Ende Dezember bei der Schulratskanzlei anmelden, welche sodann die Anmeldung dem eidgenössischen Departement des Innern übermittelt.

§ 2. Prüfung der Anmeldeakten.

Der Präsident des schweizerischen Schulrates legt die vom eidgen. Departement des Innern erhaltenen Anmeldungen einer Kommission vor, welche aus ihm als Vorsitzenden, dem eidgen. Oberforstinspektor und dem jeweiligen Vorstände der Forstschule besteht.

Diese Kommission entscheidet auf Grund der vorhandenen Ausweise, über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung, eventuell über teilweisen oder gänzlichen Prüfungserlaß.

§ 3. Vorbedingungen für Zulassung zur Prüfung und Prüfungserlaß.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- a) Studierende der Forstschule des eidgen. Polytechnikums nach Maßgabe des Reglements für die Diplomprüfung.
- b) Kandidaten, welche Ausweise über eine wissenschaftliche Vorbildung, sowie über höhere forstliche Studien erbringen, wie sie den Bedingungen des Eintrittes in die schweizerische Forstschule und dem Studiengang an derselben sachlich entsprechen. Gänzlicher oder teilweiser Prüfungserlaß ist zulässig, wenn der Bewerber:
 - a) durch wissenschaftliche Leistungen im Prüfungsgebiete über den Besitz der geforderten Kenntnisse hinreichend ausgewiesen ist;
 - b) anderwärts in einer Stellung gewirkt hat, in welcher alle Bedingungen dieser Prüfung vorab zu erfüllen waren;
 - c) Zeugnisse vorweist über auswärts gut bestandene Prüfungen, welche unzweifelhaft auf der Höhe dieser Staatsprüfung stehen. Für Ausländer tritt diese Begünstigung nur dann ein, wenn von kompetenter Stelle ihres Heimatlandes Gegenrecht zugesichert ist.

§ 4. Einteilung der Prüfung.

Die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung zerfällt in:

- a) eine propaedeutische;
- b) eine fachwissenschaftliche Prüfung.

§ 5. Propaedeutische Prüfung.

Die propaedeutische Prüfung findet je zu Anfang des Sommersemesters (April) statt.

Sie ist mündlich.

Ihre Anordnung entspricht der Uebergangsdiplomprüfung der schweizerischen Forstschule.

§ 6. Fachwissenschaftliche Prüfung.

Zur fachwissenschaftlichen Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche die propaedeutische Prüfung mit Erfolg bestanden haben oder von derselben durch die vorberatende Kommission dispensiert worden sind (§§ 2 und 3).

Sie findet zu Ende des Sommersemesters (Juli) statt.

Sie ist mündlich und schriftlich.

Die Anordnung des mündlichen Teiles entspricht derjenigen der mündlichen Schlußdiplomprüfung der schweizerischen Forstschule.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

1. in der Anfertigung eines Wirtschaftplanes;
2. in der schriftlichen Behandlung eines von der Konferenz der Forstschule festzustellenden Themas, gemäß den Bestimmungen des Diplomprüfungsreglementes.

Der Präsident des schweizerischen Schulrates übermittelt das Programm der propaedeutischen und der Schlußprüfung an das eidgenössische Departement des Innern, damit dieses nach Gutfinden den Prüfungen beiwohnen, resp. sich bei denselben vertreten lassen kann.

§ 7. Erteilung der Noten, Antragsstellung und Entscheidung.

Für jede der beiden Prüfungen bilden alle dabei beteiligten Dozenten, unter Vorsitz des Abteilungsvorstandes der Forstschule, die Prüfungskommission.

Diese versammelt sich nach Schluß jeder der beiden Prüfungen zur Erteilung der Noten und zur Antragsstellung an den Präsidenten des schweizerischen Schulrates, wobei auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren ausdrücklich Erwähnung finden sollen.

Der Präsident des Schulrates prüft den Antrag und übermittelt denselben zum endgültigen Entscheide dem Departement des Innern.

Die Notenskala ist die jeweiligen am eidgenössischen Polytechnikum gebräuchliche.

Für die mündlichen Fächer wird je eine Note von einfachem, für die andern, schriftlichen Arbeiten (§ 6) eine solche von doppeltem Gewicht erteilt.

Der Antrag der Prüfungskommission geht:

- a) nach der propaedeutischen Prüfung auf Zulassung oder Nichtzulassung zur fachwissenschaftlichen Prüfung;
- b) nach der fachwissenschaftlichen Prüfung auf Erteilung oder Nichterteilung eines Zeugnisses wissenschaftlicher Befähigung zur Ausübung des Berufes als Forstbeamter.

§ 8. Beurteilung der Leistungen.

Die Beurteilung der Leistungen bei der propaedeutischen Prüfung ist dieselbe, wie bei der Übergangsdiplomprüfung.

Das Zeugnis forstlich-wissenschaftlicher Befähigung wird nur an solche Kandidaten der Staatsprüfung erteilt, deren Leistungen sie ohne Zweifel nach ihrer wissenschaftlichen Bildung zur Ausübung des Berufes als höherer Forstbeamter geeignet erscheinen lassen. Als untere Grenze hiefür wird im allgemeinen die Durchschnittsqualifikation „ziemlich gut bis gut“ (nach der gegenwärtig bestehenden Notenskala 4^{1/2}) angenommen.

Anträge der Prüfungskommission, welche von diesen Regeln abweichen, sind speziell zu begründen.

§ 9. Wiederholung der Prüfung.

Diejenigen Kandidaten, welche einen der beiden Prüfungsteile nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich erst nach Jahresfrist noch einmal zu derselben anmelden. Mehr als zweimal wird kein Kandidat zum gleichen Prüfungsteil zugelassen.

§ 10. Entschädigung der Examinatoren und Prüfungsbehörden.

Die Examinatoren beziehen die gleichen Gebühren, wie bei den Diplomprüfungen.

Die Prüfungsgebühr wird auf Fr. 50. — festgesetzt und ist vor der Prüfung zu erlegen. Sie wird zugunsten der Kasse des eidgenössischen Polytechnikums bezogen, welche sämtliche Auslagen für die Prüfungen zu bestreiten hat.

Zürich, den 29. Juli 1904.

Im Namen des Schweiz. Schulrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. H. Bleuler.

sig. H. Bühler.



Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

Botanische Exkursionen und pflanzengeographische Studien in der Schweiz.

Herausgegeben von Dr. C. Schröter, Professor der Botanik am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich. Zürich. Verlag von Albert Kaufstein. 1904.

1. Heft. **Botanische Exkursionen im Bedretto-, Formazza- und Bosco-Tal** von C. Schröter und M. Nikli. Mit 10 Tafeln. 92 S. 8°. Preis brosch. Fr. 3.

2. Heft. **Forstliche Vegetationsbilder aus dem südlichen Tessin** von B. Freuler, Forstinspektor in Lugano. Mit 18 vom Verfasser aufgenommenen Photographien auf 9 Tafeln. 24 S. 8°. Preis brosch. Fr. 1.50.